

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1990/7/26 8Ob594/89, 10b192/09f, 4Ob145/11v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1990

**Norm**

ABGB §1002

ABGB §1299 C

ABGB §1304 D

RAO §9

ZPO §27 Abs1

ZPO §204 Abs1 I

**Rechtssatz**

Verschulden und Haftung eines Rechtsanwaltes, wenn dieser bei Protokollierung eines Vergleiches nicht darauf achtet, dass eine Spezifikation, welche wesentlicher Vergleichsinhalt geworden ist und Gegenstand ausführlicher vorangegangener Erklärungen war im Vergleichstext festgehalten wird. Mitverschulden des Mandanten, wenn dieser bei Abschluss des Vergleiches selbst anwesend war und diesen unterfertigte. Auch er hätte daher auf die Aufnahme der entscheidungswesentlichen Spezifikation in den Text des Exekutionstitels achten müssen. Seine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten (Mitverschulden) wiegt aber gegenüber dem Verschulden des Rechtsanwaltes deswegen geringer, weil schon der Gesetzgeber verlangt, dass sich die Parteien in solchen Verfahren - auch bei Abschluss eines Vergleiches - durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, damit ihnen, die im Gerichtsbetrieb in allgemeinen unerfahren sind, auch nicht ein derartiges Versehen unterläuft. Verschuldensteilung im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten des Rechtsanwaltes.

**Entscheidungstexte**

- 8 Ob 594/89  
Entscheidungstext OGH 26.07.1990 8 Ob 594/89  
Veröff: AnwBl 1991,116
- 1 Ob 192/09f  
Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 192/09f  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Verbücherung eines Kaufvertrags. (T1)
- 4 Ob 145/11v  
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 145/11v  
Vgl; Beisatz: Hier: Nicht auftragskonforme Sicherstellung einer Forderung durch einen Anwalt ? Mitverschulden des Mandanten verneint. (T2)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0038751

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

06.04.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)